

Auch hier wird es auf den wohlverstandenen Willen des Patienten ankommen, ob dieser voraussichtlich auch mit der Kenntniserlangung durch Organisationsgemeinschaftskollegen einverstanden ist. Um sich keinem Risiko auszusetzen, sollte der Arzt eine Einwilligung seiner Patienten einholen.

Bei Praxisverbänden nach § 23 d MBO-Ä sollte man auch immer eine schriftliche Einwilligung des Patienten einholen.

§ 73 Abs. 1 b SGB V sieht für die Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung seines Hausarztes bei anderen Leistungserbringern Schriftform vor. Das Gleiche gilt für Datenerhebungen der Leistungserbringer beim Hausarzt.

3.5.9 Schweigepflicht beim Praxisverkauf bzw. der Praxisübergabe

Die Schweigepflicht gilt, wie oben bereits gezeigt, auch gegenüber Personen, die selbst schweigepflichtig sind, also auch gegenüber Arztkollegen. Das kann zu Problemen bei der Übergabe bzw. Veräußerung der Praxis führen.

War der Übernehmer bereits zuvor befugt mit dem Geheimnis befasst (z.B. als Praxiskollege), besteht kein Problem, da dann ein Offenbaren ausscheidet.

Werden im Rahmen eines Praxisverkaufs oder einer sonstigen Praxisübernahme auch Patientendaten an den Käufer bzw. Übernehmer der Praxis übermittelt, stellt das einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar, soweit der jeweilige Patient nicht eingewilligt hat, wobei in der Regel eine ausdrückliche, möglicherweise sogar eine schriftliche Einwilligung nötig ist. In bestimmten Fällen kommt auch eine konkludente, also aus dem Verhalten des Patienten zu schließende nicht ausdrückliche Einwilligung in Betracht, so z.B. wenn der Patient sich zur Weiterbehandlung oder der erneuten Behandlung zum Erwerber begibt, da er damit hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass er mit einer Übertragung seiner Daten einverstanden ist bzw. war.

Ein bloßes Aushängen der Information über den Praxisverkauf im Wartezimmer oder die Veröffentlichung in einer Zeitung etc. reichen nicht aus, um von einer Einwilligung auszugehen. Nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Verpflichtung zur Übertragung der Patientendaten, die sich nicht von vornherein auf diejenigen Patienten beschränkt, die der Offenbarung zustimmen, unwirksam, ebenso wie die Übertragung selbst. Davon kann bei entsprechend ungünstiger Formulierung des Praxiskaufvertrages auch der Praxisverkauf als Ganzes erfasst sein. Der Bundesgerichtshof hatte noch in seiner Entscheidung vom 07.11.1973, Az.: VIII ZR 228/72 die Auffassung vertreten, dass die Überlassung der Patientenkartei bei der Übernahme einer Arztpraxis auch ohne vorheriges Befragen der Patienten wirksam und zulässig sei. Diese Ansicht hat er jedoch in der heute noch gültigen Entscheidung vom 11.12.1991, Az.: VIII ZR 4/91 aufgegeben und führt darin aus:

“ „b) In seinem Urteil vom 7. November 1973 [...] hatte der erkennende Senat den in der Übergabe der Patientenkartei liegenden Verstoß gegen den damals noch anzuwendenden § 300 StGB a.F. als durch die mutmaßliche Einwilligung der Patienten gerechtfertigt angesehen, weil es ihrem wohlverstandenen Interesse entsprochen habe, daß die Kar-

tei dem Praxisnachfolger zur Verfügung stehe. [...] Gleichwohl kann im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Rechtsentwicklung an ihr nicht festgehalten werden. [...]

Angesichts der großen Bedeutung, die das aus Art. 2 Abs. 1 GG sich ergebende Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und die daraus herzuleitende besondere Schutzbedürftigkeit personenbezogener Daten seitdem besonders in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewonnen haben [...], ist der Schutz der häufig über intime Einzelheiten Aufschluß geben den ärztlichen Behandlungsunterlagen nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet, wenn die Rechtfertigung ihrer Weitergabe allein aus der objektiven Interessenlage an die Stelle einer freien Entscheidung des Patienten tritt. Es obliegt grundsätzlich dem Arzt, die Zustimmung des Patienten zu einer solchen Weitergabe in eindeutiger und unmißverständlicher Weise einzuholen [...].

c) Die Annahme eines stillschweigend oder schlüssig erklärten Einverständnisses des Patienten mit der Weitergabe seiner Unterlagen scheidet im Regelfall aus. [...] Obliegt es dem Arzt, die Zustimmung des Betroffenen zur Weitergabe seiner Unterlagen einzuholen, so ist es grundsätzlich nicht Sache des Patienten, dieser Weitergabe zu widersprechen, um den Eindruck eines stillschweigenden Einverständnisses zu vermeiden [...]. [...] Einer ausdrücklichen Einverständniserklärung des Patienten bedarf es allein dann nicht, wenn dieser seine Zustimmung durch schlüssiges Verhalten eindeutig zum Ausdruck bringt, insbesondere wenn der Patient sich auch dem Übernehmer zur ärztlichen Behandlung anvertraut. [...]

d) Abgesehen von diesen Fällen ist eine ausdrücklich erklärte Zustimmung des Patienten erforderlich. [...] Patienten in laufender Behandlung können mündlich, die übrigen schriftlich befragt werden. [...]

e) Ohne ausdrückliche oder durch die Inanspruchnahme der Behandlung des Praxisnachfolgers schlüssig erteilte Zustimmung stellt die Weitergabe der Patientendaten mithin ein unbefugtes Offenbaren von Geheimnissen dar. [...] Der Nichtigkeit von § 3 des Praxisübergabevertrages, soweit er die Patienten- und Beratungskartei betrifft, steht nicht entgegen, daß diese Bestimmung über die Zustimmung der Patienten nichts aussagt. Eine wirksame Vereinbarung würde vielmehr voraussetzen, daß die Verpflichtung zur Übergabe auf zustimmende Patienten beschränkt wird [...].“

Eine generelle, formularmäßige Einwilligungserklärung eines Patienten bei Beginn der Behandlung für eine möglicherweise in der Zukunft einmal stattfindende Praxis-

veräußerung ist nach unserer Ansicht unwirksam. Der Patient muss wissen, worin er einwilligt. Dazu gehört auch, an wen die Übergabe überhaupt erfolgt.

Eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Schweigepflicht beim Praxisverkauf enthalten die sogenannten „Münchener Empfehlungen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bei Veräußerung einer Arztpraxis“. Zu empfehlen ist die Anwendung des sogenannten „Zwei-Schrank-Modelles“, wonach der Praxisveräußerer all diejenigen Karteikarten von Patienten, die sich zur Offenbarung an den Nachfolger nicht geäußert haben, in einem verschlossenen Schrank übergibt und die übrigen Karteikarten der neuen Patienten des Erwerbers sowie der Patienten, die sich mit der Offenbarung einverstanden erklärt haben, in einem separaten Schrank verwahrt werden. Im Übernahmevertrag ist zu vereinbaren, dass der Erwerber auf den verschlossenen Schrank nur Zugriff nimmt, wenn ein alter Patient damit ausdrücklich oder konkludent – beispielsweise durch Inanspruchnahme der Weiterbehandlung durch den Erwerber – einverstanden ist. Nach entsprechendem Einverständnis können die Karteikarten der jeweiligen Patienten dann in den anderen Schrank umgeordnet werden.

Über die entnommenen Karteikarten sollte eine Liste geführt werden. Um eine Überwachung des Übernehmers sicherzustellen, sollte für die Entnahme entweder eine bereits beim Praxisveräußerer tätige Kraft oder der Praxisveräußerer selbst zuständig sein. Diese Vorgehensweise hat das Kammergericht Berlin in einem Urteil vom 12.02.1998, Az.: 27 U 2360/97 ausdrücklich gebilligt. Sofern die Karteikarten elektronisch geführt werden, müssen die Daten der Altpatienten, die noch nicht zugestimmt haben, separiert und durch Passwort gesichert werden. Für den Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen des Übernehmers sollte im Vertrag eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Die Schweigepflicht besteht selbstverständlich auch für den Praxisübernehmer fort, selbst wenn er den Patienten nicht weiterbehandelt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.03.1972, Az.: 2 BvR 28/71 so entschieden.

Übernimmt ein Arzt die Praxis, der zuvor mit dem ausscheidenden Arzt eine Praxisgemeinschaft bildete, darf an diesen die Patientenakte ohne Weiteres übergeben werden, da er auch zuvor darauf bereits befugt Zugriff nehmen konnte (vgl. dazu auch Kapitel 3.5.8).



Ärztliche Schweigepflicht und Schutz der Patientendaten

Wissenswertes vom Datenschutz über die Praxisdurchsuchung bis zum Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes

Hardcover, 416 Seiten
 ecomed MEDIZIN ecomed-Storck GmbH
 Preis: EUR 49,99
 ISBN 978-3-609-10355-6

Direkt zum Buch